

# Geschäftsbedingungen Inseratewesen

Allgemeine Geschäftsbedingungen betreffend die vertraglichen Beziehungen zwischen Inserenten und auch des Auftrags zur Inserateerstellung. QUERSIGN (Schweiz).

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen treten am 1.1.2016 in Kraft und ersetzen alle früheren Fassungen!

## A. ANWENDBARKEIT

### 1. Geschäftsbeziehungen zu Inserenten

- 1.1 Die Geschäftsbedingungen regeln die vertraglichen Beziehungen (Insertions-vertrag) zwischen einer Werbegesellschaft und einem Inserenten Gegenüber Werbegesellschaften handeln Werbe Media oder PR Agenturen im Namen und auf Rechnung des Inserenten Gegenüber Verlagen handeln Werbegesellschaften in eigenem Namen und auf eigene Rechnung
- 1.2 Der Insertionsvertrag beinhaltet insbesondere die Disposition (Einzeldispositionen Wiederholungsaufträge und Mengenabschlüsse) inkl. oder exkl. Kreation im DTP Verfahren von Inseraten Werbebeilagen und Beiheftern (nachfolgend Inserate) durch eine Werbegesellschaft

### 2. Anwendbares Recht

- 2.1 Insoweit diese Bedingungen keine abweichenden Regeln enthalten gelten für den Insertionsvertrag die Vorschriften über den Werkvertrag (Art 363 ff OR)

## B. VERTRAGSSCHLUSS, -ABWICKLUNG

### 3. Insertionstarife

- 3.1 Es gelten die jeweils gültigen Preise und Rabatte zuzüglich MwSt.
- 3.2 Änderungen der Preise Rabatte und der MwSt. treten auch bei laufenden Dispositionen sofort in Kraft Der Inserent hat aber das Recht innerhalb von 2 Wochen seit Bekanntgabe des neuen Preises vom Vertrag zurückzutreten in diesem Fall hat er nur Anspruch auf den Rabatt der gemäß Rabattkala der effektiv abgenommenen Menge entspricht

### 4. Zusätzliche Kosten

- 4.1 Außerordentliche Aufwendungen plus MwSt. werden zusätzlich verrechnet Als solche gelten:
  - Gestaltungs- und DTP-Kosten
  - Expressgebühren
  - häufige Auftragsmutationen
  - nachträgliche Neugruppierungen von Rechnungen
  - Zwischenstandsmeldungen für laufende Dispositionen
  - Fremdleistungen
  - aufwendige Media-Planungen aufwendige Belegserstellungen usw.

### 5. Größe der Inserate

- 5.1 Für die Verrechnung maßgeblich ist die in der betreffenden Zeitung gemessene Größe von Trennlinie zu Trennlinie Bei Vollvorlagen und Rahmen Inseraten werden zur Abdruckhöhe 3 mm dazugerechnet ansonsten gelten die Fixpreise.
- 5.2 Mehrmals erscheinende Inserate mit gleicher Vorlage oder Text werden alle mit der Größe des ersterschienenen Inserates verrechnet

### 6. Mengenabschlüsse, Mengenrabatte

- 6.1 Für den Bezug von bestimmten Insertionsvolumen in mm oder Franken (nachfolgend Volumen) während einem bestimmten Zeitraum (Mengenabschluss) können die Insertionstarife Mengenrabatte vorsehen
- 6.2 Wird das vereinbarte Volumen in diesem Zeitraum übertreffen und dadurch eine höhere Rabattstufe erreicht wird nach Ablauf des Abschlusses rückwirkend der höhere Rabatt vergütet
- 6.3 Wird das vereinbarte Volumen in diesem Zeitraum nicht erreicht wird der zuviel bezogene Rabatt rückbelastet Dem Inserenten wird dabei eine Toleranz von 3% auf dem vereinbarten Volumen gewährt Die nicht bezogenen Volumen können nicht auf das folgende Abschlussjahr übertragen werden

### 7. Wiederholungsaufträge, Wiederholungsrabatte

- 7.1 Für Inserate die an zum Voraus festgesetzten Daten unverändert erscheinen (Wiederholungsaufträge) können die Insertionstarife Wiederholungsrabatte vorsehen
- 7.2 Die Inserate müssen grundsätzlich unverändert erscheinen, einzig bei Vollvorlagen können in der Regel die Sujets gewechselt werden
- 7.3 Rückwirkend wird ein höherer Rabatt gewährt sofern der Wiederholungsauftrag vor Erscheinen des letzten Inserates unter den gleichen Voraussetzungen erweitert und damit eine höhere Stufe erreicht wird

### 8. Modalitäten Mengenabschlüsse bzw. Wiederholungsauftrag

- 8.1 Für jedes Insertionsorgan muss ein separater Mengenabschluss bzw. Wiederholungsauftrag vereinbart werden
- 8.2 Der Mengenabschluss bzw. Wiederholungsauftrag kann grundsätzlich nur von einem einzelnen Inserenten getätigt werden Konzernern und Holding-gesellschaften kann jedoch die Schweizerische Treuhandgesellschaft unter gewissen Voraussetzungen die Berechtigung zusprechen Konzernabschlüsse zu tätigen
- 8.3 Die Laufdauer des Mengenabschlusses bzw. Wiederholungsauftrages beträgt 12 Monate Beginnt er bis und mit dem 15 eines Monats so dauert er bis Ende Vormonat des folgenden Jahres beginnt er ab 16 bis Ende eines Monats so läuft er bis Ende des laufenden Monats des folgenden Jahres
- 8.4 Grundsätzlich gilt für die ganze Laufdauer der gleiche Rabattsatz

### 9. Verlegerrecht

- 9.1 Die Verlage behalten sich vor Änderungen der Inserateinhalte zu verlangen oder Inserate ohne Angabe von Gründen abzulehnen
- 9.2 Die Verlage können aus technischen Gründen für bestimmte Daten vorgeschriebene, aber dem Inhalt nach nicht unbedingt termingebundene Inserate ohne vorherige Benachrichtigung um eine Ausgabe vor oder zurückverschieben
- 9.3 Die Verlage können Inserate mit der Bezeichnung Inserat versehen um sie vom redaktionellen Teil abzugrenzen
- 9.4 Die Verlage können grundsätzlich über die Platzierung der Inserate bestimmen Platzierungswünsche des Auftraggebers können nur unverbindlich entgegengenommen werden Für eingehaltene Platzierungsvorschriften wird der festgelegte Preis erhoben
- 9.5 Aufträge für Werbebeilagen und Beihefter sind für die Verlage erst nach Genehmigung eines Musters bindend

### 10. Chiffre Inserate

- 10.1 Die Werbegesellschaft verpflichtet sich zur Wahrung des Chiffregeheimnisses Vorbehalten bleiben namentlich folgende Fälle Die Werbegesellschaft kann Strafverfolgungsbehörden oder Personen die einem Chiffreinserenten ihre Personendaten mitgeteilt haben und im Nachhinein wegen nicht zurückgesandter Unterlagen ihr Auskunftsrecht wahrnehmen wollen die Identität des Chiffreinserenten bekannt geben Die Werbegesellschaft braucht insbesondere Werbesendungen Vermittlungs- und anonyme Angebote nicht an den Chiffreinserenten weiterzuleiten Zu diesem Zweck kann sie eingehende Angebote öffnen und überprüfen
- 10.2 Für Chiffre Inserate wird pro Auftrag eine Gebühr erhoben Außerordentliche
- 10.3 Aufwendungen werden zusätzlich verrechnet

- 10.3 Die Verantwortung für die Rucksendung von Dokumenten obliegt dem Chiffreinserenten

### 11. Korrekturabzüge

- 11.1 Korrekturabzüge werden nur für kommerzielle Inserate geliefert Die Druckunterlagen müssen mindestens 3 Tage vor Annahmeschluss eintreffen
- 11.2 Für Vollvorlagen wird kein Probeabzug geliefert
- 11.3 Inserate werden auch dann publiziert, wenn das Gut zum Druck noch aussteht

### 12. Druckmaterial

- 12.1 Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist der Verlag bzw. die Werbegesellschaft für herkömmlich oder digital geliefertes Druck und Datenmaterial (Reinzeichnungen Filme Fotos etc.) weder aufbewahrungs- noch rückgabepflichtig

### 13. Zahlungskonditionen

- 13.1 Bei der Disposition von Gelegenheitsinseraten gilt Barzahlung oder eine Zahlungsfrist von 10 Tagen
- 13.2 Bei allen übrigen Dispositionen gilt in der Regel eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ohne Skontoabzug
- 13.3 Auf verfallenen Rechnungen wird ein marktüblicher Verzugszins verrechnet
- 13.4 Für Mahnungen werden die Kosten verrechnet
- 13.5 Bei Betreibung Nachlassstundung oder Konkurs entfallen Rabatte und Vermittlungsprovisionen
14. **Vorzeitige Vertragsauflösung**
- 14.1 Stellt ein Insertionsorgan während der Vertragsdauer sein Erscheinen ein kann die Werbegesellschaft ohne Ersatzverpflichtung vom Vertrag zurücktreten
- 14.2 Dies entbindet den Inserenten nicht von der Bezahlung der erschienenen Inserate
- 14.3 Es werden keine Rabattnachbelastungen aber Vergütungen vorgenommen sofern zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung eine höhere Rabattstufe erreicht wird

## C. HAFTUNG DER WERBEGESELLSCHAFTEN

### 15. Fehlerhaftes Erscheinen, Nichterscheinen

- 15.1 Reklamationen wegen fehlerhaftem Erscheinen oder Nichterscheinen sind innerhalb der Zahlungsfrist bei der Werbegesellschaft anzubringen
- 15.2 Wird der Sinn oder die Wirkung des Inserates wesentlich beeinträchtigt oder ist ein Termininserat nicht erschienen werden die Einschaltkosten erlassen oder in Form von Inseratenraum in der betreffenden Publikation kompensiert
  - Bei telefonisch erteilten Aufträgen
  - bei fehlerhaften digitalen Übermittlungen von Inseraten zur Werbegesellschaft oder zum Verlag
  - bei Fehlern infolge von Übersetzungen fremdsprachiger Vorlagen
  - bei Datenverschiebungen (Ziff. 9 2)
  - bei nicht eingehaltenen Platzierungsvorschriften
  - bei ungeeigneten Vorlagen
  - bei nicht signifikanten Passerdifferenzen
  - bei Abweichungen in der Farbe oder von typographischen Vorschriften
  - sowie bei fehlenden Codebezeichnungen
- 15.3 Sämtliche weitergehende Ansprüche als die in Ziff. 15.2 genannten wegen fehlerhaftem Erscheinen, Nichterscheinen oder aus anderen Gründen sind ausgeschlossen

## D. HAFTUNG DES INSERENTEN

### 16. Haftung bezüglich Inhalt der Inserate

- 16.1 Der Inserent ist für den Inhalt der Inserate verantwortlich Er erklärt die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Branchenregeln einzuhalten und dafür der Werbegesellschaft und dem Verlag verantwortlich zu sein
17. **Gegendarstellungsrecht**
- 17.1 Bei einem Gegendarstellungsbegehren (Art 28 ff ZGB) gegenüber Inseraten informiert der Verlag bzw. die Werbegesellschaft den Inserenten über den Eingang des Begehrens und bespricht mit ihm das Eintreten auf das Begehren bzw. seine Abweisung oder Gutheißung sowie das Vorgehen einer anfalligen Publikation und die damit zusammenhängenden Modalitäten
- 17.2 Falls der Verlag oder die Werbegesellschaft im Zusammenhang mit einem Gegendarstellungsanspruch gerichtlich belangt werden ist der Inserent nach Treu und Glauben verpflichtet nach erfolgter Streitverkündung dem Prozess beizutreten
- 17.3 Der Inserent verpflichtet sich sämtliche durch die Ausübung des Gegendarstellungsrechts anfallenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu tragen

## E. WEITERVERWENDUNG VON INSERATEN

### 18. Verwendung von Inseraten für Online-Dienste

- 18.1 Der Inserent erklärt sein Einverständnis, dass die Werbegesellschaft die Inserate in eigene oder fremde Online-Dienste einspeisen und zu diesem Zweck bearbeiten kann Der Inserent kann sein Einverständnis Jederzeit zurückziehen Er nimmt zur Kenntnis, dass Personendaten auch in Staaten abrufbar sind die keine der Schweiz vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen und somit die Vertraulichkeit Integrität Authentizität und Verfügbarkeit seiner Personendaten nicht garantiert ist.
- 18.2 Die nicht autorisierte und ohne gewichtige Eigenleistung erfolgende Bearbeitung und Verwertung von abgedruckten oder auf Online Diensten eingesessenen Inseraten durch Dritte ist unzulässig und wird vom Inserenten untersagt Dieser überträgt der Werbegesellschaft insbesondere das Recht nach Rücksprache mit dem Verlag mit geeigneten Mitteln dagegen vorzugehen.
19. **Geistiges Eigentum an Inseraten**
- 19.1 Der Inserent anerkennt das geistige Eigentum insbesondere das Urheberrecht der Werbegesellschaft an allen von ihr selber kreierten Inseraten mit individuellem Charakter z.B. DTP Verfahren, Mediendesigns) Soweit der Inserent seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Werbegesellschaft nachkommt ist ihm die Nutzung des geistigen Eigentums im Rahmen des ursprünglichen Verwendungszweckes auf unbeschränkte Zeit erlaubt.

## F. GERICHTSSTAND

### 20. Gerichtsstand

- 20.1 Gerichtsstand ist das zuständige Gericht am Ort der Geschäftsstelle der Werbegesellschaft die den Insertionsvertrag geschlossen hat. CH-9000 St. Gallen

### 21. Handelsregistereintrag

QUERSIGN Bodmer: CH-320.1.038.409-8 / früher MaBo-Design WGS, MaBo-Media, MaBo. Bodmer Martino